

**Amtsgericht Bergheim
Schöffengericht
-Geschäftsstelle-**



-42- Amtsgericht Bergheim - Postfach 1149 - 50101 Bergheim

28.01.2020

Seite 1 von 1

Herrn Rechtsanwalt
Veit W. Strittmatter
Dürener Straße 270
50935 Köln

Aktenzeichen
42 Ls-250 Js 204/18-26/19
bei Antwort bitte angeben

Fach: K 1210

Bearbeiter

Durchwahl

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Strafsache

gegen [REDACTED]

erhalten Sie die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Justizobersekretärin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Kennedystr. 2
50126 Bergheim
Sprechzeiten

Montag - Freitag: 08:00 - 12:00

Uhr und Donnerstag: 14:00 -

15:00 Uhr

Telefon

02271/809-0

Telefax:

02271809194

Nachtbriefkasten: Kennedystr. 2,
50126 Bergheim

Konten der Zahlstelle Bergheim:

Postbank IBAN

DE47370100500011308503

Schalterstunden: Montags -

Freitags: 8:00 - 12:00 Uhr und

Donnerstags: 14:00 - 15:00 Uhr

Verkehrsbindung: Buslinien

715, 922, 924, 939, 940, 963,

971, 975 - Haltestelle: Am

Kröchelsdamm

42 Ls-250 Js 204/18-26/19



Amtsgericht Bergheim
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen sexueller Nötigung, Vergewaltigung

hat das Amtsgericht - Schöffengericht Bergheim
aufgrund der Hauptverhandlung vom 15.01.2020,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Vorsitzender

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Köln

Rechtsanwalt Strittmatter aus Köln

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

[REDACTED]
als Nebenklägerin

Rechtsanwältin [REDACTED]

als Vertreterin der Nebenklage

Justizobersekretärin [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Landeskasse; die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin trägt diese selbst.

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 5 StPO)

I.

Mit Anklageschrift vom 25.4.2016 sind dem Angeklagten folgende Straftaten angelastet worden:

1.

Am 06.10.2016 hielt sich die Geschädigte zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt im Wohnzimmer des gemeinsam bewohnten Wohnhauses in der Josefstraße 19 in 50189 Eisdorf auf, wo sie auf dem Sofa sitzend Fernsehen schaute. Der Angeklagte äußerte, mit ihr Sex haben zu wollen, was sie jedoch verweigerte. Er setzte sich sodann auf den Schoß der Geschädigten mit seinen Beinen jeweils rechts und links von ihr ausgestreckt. Ihre Arme hielt er an ihren Handgelenken mit einer Hand fest, so dass es der Geschädigten nicht gelang,

ihn wegzudrücken. Mit seiner anderen Hand öffnete er seine Jeans und zog diese sowie seine Unterhose bis zu den Knien herunter. Sodann drang er mit seinem erigierten Penis vaginal bei der Geschädigten ein und vollzog mit ihr den Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss. Ein Kondom benutzte der Angeklagte hierbei nicht. Die Geschädigte erlitt hierdurch Schmerzen an den Armen.

2.

An einem nicht näher bestimmbar Tag im August oder September 2017 saß die Geschädigte abermals auf dem Wohnzimmersofa im gemeinsam bewohnten Wohnhaus, als der Angeklagte äußerte, nunmehr Geschlechtsverkehr mit ihr haben zu wollen. Als die Geschädigte äußerte, keinen Sex mit ihm zu wollen, griff der Angeklagte nach ihren beiden Armen und drückte sie auf das Sofa, so dass die Geschädigte in Rückenlage geriet. Er zog sodann ihre Jogginghose sowie seine eigene Jeans herunter und drang mit seinem erigierten Penis gegen den ausdrücklichen Willen der Geschädigten in ihre Vagina ein. Er vollzog mit ihr den Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss, wobei er kein Kondom benutzte.

II.

Der Angeklagte war von den Vorwürfen, zwei Fälle der Vergewaltigung, in einem Tateinheitlich mit Körperverletzung, begangen zu haben, freizusprechen.

Der Freispruch beruht auf tatsächlichen Gründen.

1.

Der Angeklagte hat die Tatvorwürfe in Abrede gestellt.

2.

a)

Die Zeugin und Nebenklägerin bekundete, sie habe die den Angeklagten betreffenden Vorwürfe fälschlich abgegeben, da sie sich im Umgangs- und Sorgerechtsstreit mit dem Angeklagten, den gemeinsamen Sohn betreffend, keinen anderen Rat gewünscht habe.

c)

Auch die Bekundungen der Zeugin Helmich führen zur Entlastung des Angeklagten, da sie glaubhaft anführte, weder über die mehrjährige Tätigkeit der Nebenklägerin als Prostituierte noch über deren HIV-Infektion informiert worden zu sein. Auch räumte die Zeugin frank und frei ein, eine etwaige Falschbelastungstendenz in den Aussagen der Nebenklägerin nicht geprüft zu haben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 467, 472 StPO.

██████████
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

██████████
██████████
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

